

An das
Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes-
und Europaangelegenheiten
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

c/o Prof. Dr. Olaf Ehrhardt
Hochschule Stralsund
Zur Schwedenschanze 15
18435 Stralsund

Telefon 03831 45 6998
E-Mail olaf.ehrhardt@
hochschule-stralsund.de

22. September 2025

Stellungnahme des h1b Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf macht das Land Mecklenburg-Vorpommern den Weg für ein eigenständiges Promotionsrecht für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften frei. Dies ist ein überfälliger Schritt – inzwischen haben nahezu alle Bundesländer das Promotionsrecht für HAW eingeführt –, welcher der **h1b** Mecklenburg-Vorpommern begrüßt. Er bedeutet einen wichtigen Entwicklungsschub für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und eine deutliche Stärkung des Transfers in Mecklenburg-Vorpommern.

In anderen Aspekten bleibt der Gesetzesentwurf aber deutlich hinter den Erwartungen des **h1b** Mecklenburg-Vorpommern zurück. Vor dem Hintergrund eines seit 50 Jahren unverändert hohen Lehrdeputats der Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, deren Aufgaben sich in den letzten zwanzig Jahren mit der anwendungsorientierten Forschung und dem Transfer umfassend erweitert haben, bleibt unverständlich, warum der Gesetzesentwurf selbst einfachste Regulationsmaßnahmen nicht aufgreift, die zu einer besseren Wahrnehmung der Aufgaben der Professorinnen und Professoren der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Forschung, Innovation und Transfer führen könnten. Dazu gehört die Angleichung der Semesterzeiten (§ 35), eine Präzisierung der Regelungen für ein Forschungsfreisemester (§ 64) sowie eine deutliche Absenkung der Regellehrverpflichtung (§ 69).

Weiterhin nimmt der **h1b** Mecklenburg-Vorpommern noch Stellung zu Regelungen für die Qualitätssicherung (§ 3a) und zur Hochschulgovernance (§§ 15, 50, 82, 93).

Zu § 2 Rechtsstellung, hier Absatz 2, 2a (Promotion)

Der **h1b** Mecklenburg-Vorpommern begrüßt die Planungen für das eigenständige Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Die Ausgestaltung der neuen Regelung in § 2 Absatz 2a orientiert sich an dem bisher eingeführten Best-Practice-Modellen für das Promotionsrecht in Hessen (LHG § 4 Absatz 3) und Sachsen-Anhalt (LHG § 18). In den genannten Bundesländern konnte diese mit weniger Bürokratie verbundene Regelung zügig umgesetzt werden. Die Vergabe des Promotionsrechts an forschungsstarke Bereiche (Fachbereiche oder zentrale

wissenschaftliche Einrichtung) war bereits wenige Wochen nach Inkrafttreten der neuen Regelung möglich. Zeitnah konnte dann mit den ersten Promotionsverfahren begonnen werden.

Den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist die Umsetzung des Bologna-Prozesses äußerst erfolgreich gelungen. Sie haben das damit verbundene neue gestufte Studiensystem durch den Aufbau von Bachelor- und Masterstudiengängen eingeführt. Der **h1b** Mecklenburg-Vorpommern sieht die Ausgestaltung des dritten Zyklus' des Bologna-Prozesses an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften nun als folgerichtigen Schritt. Inzwischen haben neun Bundesländer das Promotionsrecht bereits eingeführt. Mit dem Vorstoß zur Einführung des Promotionsrechts für Hochschulen für angewandte Wissenschaften folgt Mecklenburg-Vorpommern der nahezu abgeschlossene bundesweiten Entwicklung und stärkt zugleich den erfolgreichen Hochschultyp der Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Die Planungen, die Einführung des Promotionsrechts nicht nur für forschungsstarke Fachbereiche, sondern auch für zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu ermöglichen, unterstützt das im Gesetzentwurf gesteckte Ziel, eine „hinreichende Anzahl der dem Fachbereich zugeordneten Professorinnen und Professoren“ zu erreichen. Bezüglich dieser Voraussetzung weist der **h1b** Mecklenburg-Vorpommern auf die Empfehlung des Wissenschaftsrats von 2023 hin. Demnach ist die Anzahl der beteiligten Professuren für das Promotionsrecht innerhalb der Wissenschaftscommunity regelmäßig nicht maßgeblich. Selbst an Universitäten kann nicht in allen Fächern eine Mindestanzahl an Professuren gewährleistet werden. Der Wissenschaftsrat hat in seiner Stellungnahme zu einem fachrichtungsgebundenen Promotionsrecht für die HAW Hamburg im Oktober 2023 festgestellt, dass allein die wissenschaftliche Qualifikation für die Verleihung des Promotionsrechts ausschlaggebend sei, siehe dazu, S. 64 f.:

„Daher wird dazu geraten, sich nicht allein an den Richtwerten für eine Mindestgröße [14 Profs an der Research School an der HAW Hamburg, Anm. Verf.] zu orientieren. Die formale Festlegung einer Untergrenze von 14 professoralen Mitgliedern je Promotionsprogramm berücksichtigt nicht, dass die Forschungsstärke eines Promotionsprogramms weder ausschließlich noch maßgeblich von seiner Mitgliederzahl abhängig ist. Der Wissenschaftsrat ermutigt daher die Freie und Hansestadt Hamburg ebenso wie die HAW Hamburg, die Anzahl professoraler Mitglieder und wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Promotionsprogrammen in Relation zu deren Forschungsleistung zu betrachten.“

Insofern sollte die Mindestanzahl an forschungsstarken Professorinnen und Professoren keine Voraussetzung für die Vergabe des Promotionsrechts sein – und wenn doch, dann wäre eine Anzahl von unter sechs Professuren ausreichend. Dies entspricht den Vorgaben in Sachsen-Anhalt.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Mecklenburg-Vorpommern benötigen das Promotionsrecht für die Entfaltung ihres Potenzials in der anwendungsorientierten Forschung. Regionale Innovationsökosysteme werden durch die Hochschulen für angewandte Wissenschaften gemeinsam mit den Unternehmen und Institutionen vor Ort ausgestaltet. Um junge Menschen in der Region länger zu halten, ist das Promotionsrecht ein wichtiger Anreiz für die gut qualifizierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Denn wozu sollten gute Absolventinnen und Absolventen drei oder mehr Jahre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Forschung arbeiten, wenn sie dabei von weiterführenden Qualifikationen abgeschnitten wären? Das Promotionsrecht für Hochschulen für

angewandte Wissenschaften eröffnet geeigneten Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Möglichkeit, anwendungsorientiert zu forschen, stärkt den Wissens- und Technologietransfer in die Region, unterstützt damit maßgeblich die Schließung der bestehenden Innovationslücke und bildet dringend benötigte wissenschaftliche Nachwuchskräfte für Wirtschaft und Gesellschaft aus.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften ist die Hochschule der Bildungsaufsteiger und ermöglicht durch ein anwendungsorientiertes Studium beste Rahmenbedingungen für Erstakademikerinnen und -akademiker. Das Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist daher ein Baustein, um die Lücke in der akademischen Karriere für diese Personengruppe in ihrer zu schließen, Durchlässigkeit zu fördern und damit die Chancengleichheit zu erhöhen.

Zu § 3a Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Es hätte erheblicher Änderungen bedurft, um im Bereich der Evaluation Rechtssicherheit zu schaffen. Diese Möglichkeit verpasst der vorliegende Entwurf. Der **h1b** Mecklenburg-Vorpommern merkt dazu folgendes an:

Grundsätzlich ist schon zweifelhaft, ob überhaupt eine ausreichende gesetzliche Grundlage der derzeitigen Evaluationspraxis besteht. Denn es existiert keine ausdrückliche gesetzgeberische Ermächtigung für die Bewertung der Leistung einzelner Lehrender, lediglich der Hochschule insgesamt. Eine solche Ermächtigung ist jedoch notwendig, da die Bewertung von Hochschullehrern deren Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 GG tangiert. Weil die Wissenschaftsfreiheit indes vorbehaltlos gewährt ist, genügt eine Übertragung der Regelungsgewalt auf satzungsgewaltgebende Einheiten – wie Hochschulen – dem Vorbehalt des Gesetzes nicht. Dies betrifft insbesondere den Wesentlichkeitsgrundsatz, hergeleitet aus Art. 20 Absatz 3 GG, nach dem der parlamentarische Gesetzgeber selbst alle die ein Grundrecht tangierenden Regelungen treffen muss.

Unstreitig greifen Satzungsregelungen, nach denen der Einzelne evaluiert wird, in die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG ein. Die Evaluationsordnungen stellen keine Rechtfertigung für einen Grundrechtseingriff dar. Eine Rechtfertigung ergibt sich auch nicht aus der Lernfreiheit der Studierenden nach Art. 12 GG. Diese soll dem Studierenden nur die freie Wahl der Ausbildungsstätte und den Zugang zu Ausbildungsinhalten gewährleisten. Mithin ist die Evaluationspraxis nicht verfassungsgemäß.

Die Rückmeldung von Studierenden im Lerngeschehen ist sicher wichtig. Wir zweifeln nicht daran, dass hier wertvolle Informationen enthalten sein können, den Lernprozess zu fördern. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass an der Fachkompetenz der Studierenden, den Anteil an der Lehre zu bewerten, der sich auf die methodisch-didaktische Kompetenz bezieht, zu zweifeln ist. Eine Lehrevaluation, die die methodisch-didaktische Gestaltung der Lehre zum Gegenstand hat, kann im Grunde genommen nur von solchen Personen durchgeführt werden, die nach Qualifikation und Zusammensetzung in der Lage sind, Aussagen über die Qualität der wissenschaftlichen Lehrleistungen zu treffen. Eine solche gesetzliche Regelung besteht z.B. bei der Berufungskommission (so auch Hufen, Rechtsfragen der Lehrevaluation an wissenschaftlichen Hochschulen, Bonn 1995). Dies muss insbesondere dann gelten, wenn die Evaluation als Maßstab für die Vergabe von Leistungsbezügen herangezogen wird (was grundsätzlich nicht in Art. 5 Abs.

3 GG eingreift, vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004, Az. 1 BvR 911/00, juris: Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG enthält kein Verbot, die Mittelverteilung an die Bewertung wissenschaftlicher Qualität zu knüpfen). Hier liegt es an dem Gesetzgeber, diese Grundsätze in eine entsprechende runderneuerte Regelung zur Evaluation mit einfließen zu lassen. Diese Chance lässt der Gesetzentwurf aus.

Zu § 15 Hochschulplanung, Zielvereinbarungen

Änderungsbedarf:

Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird gestrichen.

Begründung:

Aufgabe des Landes ist es, die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Hochschulen ihre Aufgaben erfüllen können. Rahmenbedingungen sind Fragen des rechtlichen Rahmens, der Finanzierung und gegebenenfalls der Förderung von überfachlichen Schwerpunkten.

Dagegen fehlen Regierung und Parlament die Kompetenz für fachliche Fragen, insbesondere hinsichtlich der Schaffung zukunftsfähiger Studienangebote, die eine berufliche Qualifikation vermitteln, wie sie von Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft erwartet werden. Auch kann es nicht Aufgabe des Landes sein, Forschungsschwerpunkte festzulegen. Das ist ausschließlich Aufgabe der Wissenschaften selbst. Wenn das Land bestimmte Entwicklungen fördern möchte, so kann es dies durch gezielte Anreize tun.

Die Vorgabe von Fächern durch das Land stellt einen gravierenden Eingriff in die Autonomie der Hochschulen dar. Diese Diskussion gehört in die Hochschulen, wo sie längst unter Beteiligung aller innerhalb und außerhalb der Hochschulen Betroffenen stattfindet.

Der Wissenschaftsrat hat sich am 19. Oktober 2018 in seinen Empfehlungen zur Hochschulgovernance gegen verbindliche konkrete inhaltliche Vorgaben der Länder gegenüber den Hochschulen ausgesprochen (im Folgenden insbesondere Kapitel IV.1.d Finanzielle Autonomie):

„Zur Stärkung der finanziellen Autonomie von Hochschulen empfiehlt der Wissenschaftsrat, den Hochschulen ein Globalbudget zur Verfügung zu stellen, damit finanzielle Mittel im Sinne der strategischen Entwicklungsplanung eingesetzt werden können. Solche Mittel können auch dafür genutzt werden, im Falle von Schwerpunktbildungen und Anschubfinanzierungen ungleiche Ressourcenverteilungen etwas abzapuffern und akzeptabel zu gestalten. Zudem sollten Hochschulen die Möglichkeit erhalten, die ihnen zugewiesenen Gelder flexibel als Sach- oder Personalmittel einzusetzen; die Länder sollten prüfen, ob der Fortbestand von Stellenplänen mit dieser Flexibilität vereinbar ist. Solche finanzielle Flexibilität ist eine wichtige Voraussetzung dafür, Veränderungsprozesse innerhalb der Hochschule anzustoßen und auf sich wandelnde wissenschaftliche Entwicklungen oder Umweltbedingungen hinreichend schnell zu reagieren. Starre Vorgaben zur Verwendung von Finanzmitteln führen teilweise dazu, dass die Hochschulen sich angesichts der steigungsbedürftigen Grundausstattung mit Querfinanzierungen behelfen müssen, die zwar legitim und sachlich geboten sind, aber nicht immer der Intention des Regelgebers entsprechen. Auch dieser Problematik können die Länder dadurch begegnen, dass sie eine flexiblere Verwendung von Finanzmitteln ermöglichen...“

„Die Länder sind aufgefordert, den Hochschulen eine Grundfinanzierung zu gewähren, die es ihnen erlaubt, ihre gesetzlichen Aufgaben auf einem hohen Qualitätsniveau zu erfüllen. Die Hochschulen dürfen nicht auf wettbewerblich vergebene Mittel angewiesen sein, um ihren Lehr- und Forschungsbetrieb aufrechtzuerhalten. Vielmehr sollten sie diese gezielt dafür einsetzen können, ihre Profile weiterzuentwickeln sowie kurzfristig in einzelnen Bereichen zusätzliche Aufgaben zu übernehmen und ihre Leistungsfähigkeit zu steigern. Der Wissenschaftsrat rät den Ländern zu einer grundlegenden Reflexion, welche staatlichen Ziele über wettbewerbliche Verfahren erreicht werden können und in welchen Bereichen andere Governance-Modi den Vorzug erhalten sollten.“

Zu § 35 Studienjahr

Änderungsbedarf:

*(1) Das Studienjahr wird grundsätzlich in Semester eingeteilt. Die Hochschulen regeln den Beginn und das Ende der Vorlesungszeit; die Dauer der Vorlesungszeit beträgt an ~~Fachhochschulen mindestens 16 und an Universitäten~~ **allen Hochschulen** mindestens 14 Wochen pro Semester. Die zeitliche Lage der Vorlesungszeit muss zeitverlustfreie Wechsel zwischen den Hochschulen im Bundesgebiet gewährleisten sowie die Durchführung überregionaler Studienplatzvergabeverfahren ermöglichen.*

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss aus dem Jahr 2010 (Beschl. v. 13.04.2010, Az. 1 BvR 216/07) festgestellt, dass sich Professoren an Fachhochschulen, denen die eigenständige Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre übertragen worden ist, auf die Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen können. Das Bundesverfassungsgericht begründet seine Auffassung im Wesentlichen damit, dass Bundes- und Landesgesetzgeber die Universitäten und Fachhochschulen in den vergangenen Jahren „einander angenähert“ haben. Diese Gleichwertigkeit muss sich auch darin widerspiegeln, dass wenigstens die Semesterzeiten angeglichen werden. Ohne Grund haben bisher die HAW 16 Vorlesungswochen abzuhalten, während für die Universitäten nur 14 Vorlesungswochen festgelegt sind – und dass, obwohl die HAW ohnehin schon das doppelte Lehrdeputat im Vergleich zu den Universitäten haben. Nicht nur die Höhe des Lehrdeputats, sondern auch die Differenzierung bei den Semesterzeiten ist daher dringend zu korrigieren und anzugleichen.

Mit dieser einfachen und kostenneutralen Gesetzesänderung würde den Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften zudem etwas mehr Freiräume eingeräumt werden können, um sich neben der Lehre, den Aufgaben in Forschung, Innovation und Transfer zuwenden zu können. Gerade hier bedarf es noch deutlich weitreichenderer Veränderungen (vgl. Anmerkungen zu § 64 und zu § 69).

Zu § 50 Absatz 2

Die Novellierung sieht vor, die Bestimmung der mitgliedschaftlichen Rechte durch die Grundordnung künftig freizustellen. Die Hochschulen sollen in eigener Zuständigkeit über die jeweiligen

Grundordnungen regeln, welche Rechte und Pflichten bestimmte Mitglieder (zum Beispiel außerplanmäßige Professoren) in der Selbstverwaltung wahrnehmen.

Änderungsbedarf:

Der **h1b** Mecklenburg-Vorpommern sieht die geplante Öffnung kritisch. Die geplanten Änderungen sind zurückzunehmen. Sie führen zu einer Zerfaserung der Hochschullandschaften und zu unklaren Verhältnissen der Mitglieder und Statusgruppen innerhalb der Hochschule.

Zu § 82 Hochschulleitung

Die Einführung eines studentischen Präsidiumsmitglieds sieht der **h1b** Mecklenburg-Vorpommern kritisch. Nach Auffassung des **h1b** Mecklenburg-Vorpommern müssen die Mitglieder der Hochschulleitung mindestens die Anforderungen nach § 83 Abs. 1 erfüllen. Dies ist bei Studierenden offenkundig nicht der Fall. Zudem bedarf es nach Auffassung des **h1b** Mecklenburg-Vorpommerns bei der Hochschulleitung eines perspektivischen Weitblicks, aus dem man heraus auch längere Entwicklungslinien der Hochschule in Lehre und Forschung gestalten kann. Bei Studierenden, die sich nur wenige Jahre an der Hochschule aufhalten, kann dies nicht selbstverständlich unterstellt werden. Andererseits gibt es aber Aufgabenbereiche, die durchaus in studentische Verantwortung gegeben werden können (z.B. Campusgestaltung, nachhaltige Entwicklung der Hochschule etc.).

Zudem regt der **h1b** Mecklenburg-Vorpommern an, bei Regelungen zur Hochschulgovernance die Größenunterschiede zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Land Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen. Insbesondere kleinere Hochschulen müssen aufgrund einheitlicher LHG-Regelungen identische Strukturen der akademischen Selbstverwaltung schaffen, wie sie auch für große Universitäten gelten. Aufgrund einer deutlich geringeren Zahl sowohl von Professorinnen und Professoren als auch von Studierenden resultieren Schwierigkeiten bei der Besetzung von Gremien und deutlich höhere Belastungen außerhalb der Kernbereiche von Lehre und Forschung. Vor diesem Hintergrund sollten einzelne Wahlmöglichkeiten für kleinere Hochschulen geschaffen werden, um Gestaltungsspielräume für eine effiziente Hochschulgovernance zu ermöglichen.

Der **h1b** Mecklenburg-Vorpommern empfiehlt somit, statt die Hochschulleitung atypisch nach Mitgliedergruppen zu besetzen, sollte das eigentliche Organ, in dem die Mitgliedergruppen vertreten sind – der Hochschulsenat – gestärkt werden, etwa indem das dort vorgesehene Recht zur Anhörung bei der Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fachbereichen, organisatorischen Untergliederungen oder Studiengängen zum Erfordernis des Einvernehmens erstarkt.

Zu § 93 Studiendekanin oder Studiendekan

Änderungsbedarf, Neufassung von Absatz 2 wie folgt:

„(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt innerhalb der Gesamtverantwortung der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüf- und Lehrverpflichtung erfüllt wird, das Lehrangebot den Studien- und Prüfungsordnungen entspricht, das Studium

innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist. Hinsichtlich der Studien- und Prüfungsorganisation ist die Studiendekanin oder der Studiendekan nachrangig berechtigt Weisungen zu erteilen; das Recht zur Selbstkoordination der hauptberuflich lehrenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hinsichtlich der Studien- und Prüfungsorganisation ist hierbei vorrangig zu berücksichtigen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstellt den Lehrbericht des Fachbereichs und trägt für die Evaluation innerhalb des Fachbereichs Sorge.“

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung, da an den Hochschulen Rechtsunsicherheit über die Zuständigkeiten bei der Studien- und Prüfungsorganisation bestehen.

Zu § 64 Forschungs- und Praxissemester

Änderungsbedarf:

Der Entwurf verpasst die Chance, die gesetzliche Regelung zu Forschungs- und Praxissemestern rundzuerneuern, wenn das Ministerium mit diesem Entwurf im Interesse der Deregulierung und Entbürokratisierung zukünftig lediglich auf die Vorlage und auf nähere Informationen zu von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit gewährten Forschungsfreisemestern verzichtet.

Not täte es vielmehr, dass Abs. 1 und Abs. 2 durch folgenden Absatz ersetzt werden (in Anlehnung an § 99 Abs. 6 BerlHG):

„Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben Semestern nach der letzten Freistellung gewährt werden. Wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt oder weist der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin nach, dass er oder sie in den zurückliegenden Semestern ohne Freistellung Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich seines oder ihres Fachs über seine oder ihre Regellehrverpflichtung hinaus durchgeführt hat, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend. Dies gilt auch in Fällen besonderer Leistungen oder Erfolge des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner oder ihrer Lehraufgaben; die Entscheidung über die Gewährung einer Freistellung trifft der Dekan oder die Dekanin. Liegen die formalen Voraussetzungen vor, ist die Freistellung zu gewähren. Eine inhaltliche Bewertung der Vorhaben ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Freistellung ist dem Dekan oder der Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule ein Bericht über Durchführung und Ergebnisse des Forschungssemesters vorzulegen. Funktionsträger und Personen, die besondere Aufgaben in der Selbstverwaltung wahrnehmen, dürfen nicht benachteiligt werden.“

Begründung:

Auf Grund der hohen Lehrverpflichtung an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können die Professuren dort eigene Forschung während des Lehrbetriebs nur eingeschränkt

durchführen. Daher ist es zwingend erforderlich, dass jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer planbar ein Forschungssemester durchführen kann und die tatsächliche Durchführung des Forschungssemesters für sie bzw. ihn gesichert ist.

Zu § 69 Umfang der Lehrverpflichtung

Zukünftig sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Einzelfall verpflichtet werden können, im Rahmen ihres bestehenden Dienstverhältnisses einen Teil ihrer Lehrverpflichtung auch an Hochschulen anderer Art zu erbringen.

Dies führt unserer Erfahrung nach oftmals zu besonderen Härten bei den betroffenen Hochschullehrenden. Liegen beispielsweise die Standorte weit voneinander entfernt, können mithilfe dieses Mittels unliebsame Hochschullehrende unter Druck gesetzt werden. Auch die Organisation solcher Modelle hat sich in der Praxis als schwierig erwiesen. Dass die betreffende Person vorher angehört wird, reicht nicht aus.

Zusätzlicher Änderungsvorschlag zu Abs. 1 Satz 3:

Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Die Landesregierung überprüft in regelmäßigen Abständen die Höhe der Lehrverpflichtung, insbesondere in Bezug auf deren Angemessenheit hinsichtlich der Aufgabenerfüllung an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften.“

Begründung:

Die Höhe der Lehrverpflichtung wurde bei Gründung der Fachhochschulen, also vor 50 Jahren, festgelegt. Sie mag dem damaligen Profil der Fachhochschulen angemessen gewesen sein, praktisch ausschließlich eine wissenschaftsbasierte Lehre anzubieten, selbst aber keine Forschung zu betreiben. Dieses Profil hat sich dramatisch verändert: Die Gesetzgebung hat den nunmehr meist als Hochschulen – oft für angewandte Wissenschaften – bezeichneten ehemaligen Fachhochschulen weitere Aufgaben in Forschung und der Weiterbildung zugewiesen. Es werden Bachelor- und Master-Studiengänge angeboten, die von den Professorinnen und Professoren entwickelt, weiterentwickelt und regelmäßig akkreditiert werden müssen. Es werden Beiträge zu neuen Lehrformen erwartet, die Beratungsanforderungen der Studierenden durch die Professorinnen und Professoren haben sich – auch durch die wachsende Mobilität – erhöht, und im Zuge der Effizienzsteigerung werden zunehmend mehr administrative Aufgaben (etwa bei der Evaluation oder der Prüfungsadministration) auf Professorinnen und Professoren verlagert. Die trotz aller dieser Entwicklungen unverändert gebliebene Höhe der Lehrverpflichtung macht es unmöglich, alle diese Aufgaben gleichermaßen sachgerecht zu erfüllen. Sie wird daher der Rolle der Fachhochschulen in der heutigen Hochschullandschaft nicht mehr gerecht.

Soll das seit den 1990er Jahren kontinuierlich erweiterte Aufgabenspektrum der Hochschulen für angewandte Wissenschaften qualitativ angemessen wahrgenommen oder gar weiterentwickelt werden, kann es nicht bei dem vor 50 Jahren für die damaligen Fachhochschulen als reine Lehrinrichtungen festgelegten Lehrumfang der Professorinnen und Professoren von 18 SWS bleiben. Eine den gestiegenen Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht werdende, durch anwendungsbezogene Forschung unterlegte Lehre und die Forschung selbst ziehen eine Verschiebung der Zeitbudgets nach sich. Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen zu einer lehrorientierten Reform

der Personalstruktur an Universitäten 2007 dargelegt, dass bei Professuren mit dem Tätigkeits-schwerpunkt Lehre („Lehrprofessuren“) der Tätigkeitsanteil der lehrbezogenen Aufgaben bei etwa 60 Prozent des Zeitbudgets (max. 12 SWS) liegen sollte, während für die Forschung 30 Prozent und für Aufgaben in Selbstverwaltung und Management 10 Prozent zur Verfügung stehen sollte. Da eine am aktuellen Stand der Forschung ausgerichtete Lehre nur Minimalanforderung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sein kann, kommt auch bei diesen unter unveränderter Akzeptanz ihres typenbildenden Commitment für die Lehre eine maximale Lehrverpflichtung von 12 LVS in Betracht. Deputatsermäßigungen in nicht näher bestimmten Einzelfällen werden diesen Anforderungen nicht gerecht, da sie Forschung und andere Aufgaben nur punktuell fördern können. Zum Ausbau des typenbildenden Profils der Hochschulen für angewandte Wissenschaften brauchen wir eine Durchdringung von anwendungsorientierter Forschung und Lehre für alle Studienprogramme, alle Fächer und alle Professorinnen und Professoren. Dies soll auch entsprechend in der Lehrverpflichtungsverordnung verankert werden.

Daher ist eine regelmäßige Überprüfung der Höhe der Lehrverpflichtung gesetzlich vorzuschreiben. Eine erste Senkung der Regellehrverpflichtung auf 16 SWS – wie etwa in Sachsen-Anhalt – mit dem langfristigen Ziel von 12 SWS ist dringend angeraten, wenn man daran denkt, dass der Verordnungsgeber Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Dienstleistungen in Forschung und Lehre höchstens 8 LVS und überwiegend in der Lehre 12 bis 20 LVS zuweist.

Die Höhe der Lehrverpflichtung, deren Umfang den Aufgaben der Professuren an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften nicht mehr gerecht wird, ist wesentlich verantwortlich für die prekäre Bewerberlage. Die Statistik belegt, dass die Zahl der altersbedingt ausscheidenden Hochschullehrenden bundesweit von derzeit 578 pro Jahr bis 2024 auf knapp 700 ansteigen wird. Eine Studie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung DZHW von Mai 2017 machte weiterhin deutlich, dass bereits heute jede zweite Professur an einer HAW/Fachhochschule zweimal ausgeschrieben werden muss (siehe DNH 3/2017, S. 26 ff. und 5/2017, S. 26 ff.). Die ehemalige Bundesministerin Wanka sprach in diesem Zusammenhang von einer „alarmierenden Bewerberlage“.

Zu § 108 Anerkennung

Aus der Beratungspraxis ist dem **h1b** Mecklenburg-Vorpommern bekannt, dass es für das professorale Personal an staatlich anerkannten Hochschulen in privater Trägerschaft häufig deutlich schwieriger ist, die Wissenschaftsfreiheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich von Lehre und Forschung so umzusetzen, wie es für die Kolleginnen und Kollegen an staatlichen Hochschulen geboten, üblich und selbstverständlich ist.

Probleme zeigen sich insbesondere durch:

- eine in den Arbeitsverträgen festgelegte weisungsgebundene Vertretung des eigenen Faches;
- die vertragliche Verpflichtung zur Erstellung von Lehrmaterialien und eine umfangreiche Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten zugunsten der Hochschule;
- strukturelle Beschränkungen durch Arbeitsanweisungen der Fachbereichsleitungen bzw. Inhalt und Koordination der Lehre;

- eine Missachtung des Entgeltfortzahlungsgesetzes im Krankheitsfall in dem Sinn, dass ausgefallene Lehrveranstaltungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden müssen;
- erhebliche Beschränkungen im Bereich der Forschung durch fehlende personelle Unterstützung sowie finanzielle und materielle Ausstattung;
- eine im Vergleich zu den länderspezifischen Festsetzungen der W2-Grundgehälter meist deutlich schlechtere (Brutto-)Vergütung.

Damit eine Professur an einer staatlich anerkannten Hochschule nicht zu einer Professur zweiter Klasse wird, ist es nach Ansicht des **h1b** Mecklenburg-Vorpommern essenziell, dass eine umfassende Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit zu den elementaren Akkreditierungsvoraussetzungen von staatlich anerkannten Hochschulen gehören muss.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Vergütungsdifferenz. Professorinnen und Professoren an staatlich anerkannten Hochschulen erhalten nach unserer Erfahrung bis auf wenige Ausnahmefälle – bei gleichen Aufgaben entsprechend der Festsetzungen der Dienstaufgaben in den Arbeitsverträgen häufig unter Bezugnahme auf das jeweilige Landeshochschulgesetz und die Lehrverpflichtungsverordnung – eine deutlich geringere Vergütung im Vergleich zu den länderspezifischen Festsetzungen zur W2-Besoldung. Die an den staatlichen Hochschulen möglichen Leistungsbezüge der W-Besoldung verstärken den Vergütungsunterschied.

Zur dauerhaften Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit müssen die Betreiber oder Träger von privaten Hochschulen – unabhängig davon, ob eine befristete oder unbefristete Akkreditierung vorliegt – dazu verpflichtet sein, in die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen sicherzustellen. Denn in manchen Fällen hat sich gezeigt, dass nach einer erfolgreichen unbefristeten Anerkennung einer privaten Hochschule die anfangs noch eingehaltenen Kriterien zusehends vernachlässigt worden sind.

Zudem müssen künftige gesetzliche Änderungen der Anerkennungsbedingungen auch auf bereits bestehende und unbefristet akkreditierte Hochschulen Anwendung finden, um ein landesweit einheitliches Qualitätsniveau bezüglich der Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit zu ermöglichen. Die privaten Hochschulen müssen die hohen Anforderungen, die an die Qualität von Hochschulen gestellt werden, nicht nur zum Zeitpunkt ihrer Akkreditierung, sondern dauerhaft erfüllen. Ein guter Mechanismus zur dauerhaften Qualitätssicherung ist des Weiteren von Bedeutung, da es den im Angestelltenverhältnis beschäftigten Professorinnen und Professoren an nicht staatlichen Hochschulen im Vergleich zu dem im Beamtenverhältnis beschäftigten Kolleginnen und Kollegen nicht risikofrei möglich ist, etwaige Verletzungen der Vorgaben des Hochschulgesetzes gegenüber der Hochschulleitung oder dem Träger zu monieren, ohne den Fortbestand des eigenen Dienstverhältnis – durch Abmahnung oder Kündigung aus vorgeschobenem Grund – zu gefährden.

Regelungsvorschlag:

Die geplante Novellierung des § 108 – insbesondere des Abs. 2 Nrn. 2 und 3 – bilden bezüglich der soeben dargestellten Aspekte bereits eine gute Grundlage. Zur folgerichtigen vollständigen Ausgestaltung dieses Ansatzes sollte jedoch:

Abs. 2 Nr. 2 durch eine weitere Untergliederungsnummer ergänzt werden. Sinnvoll erscheint uns eine Einfügung nach § 108 Abs. 2 Nr. 2 lit. f) mit folgender Formulierung, die dem Wortlaut des § 123 Abs. 2 Nr. 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) entspricht:

„g) die wirtschaftliche Stellung der Beschäftigten mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben im Wesentlichen mindestens der vergleichbarer Beschäftigter an staatlichen Hochschulen entspricht,“

Weiterhin soll § 108 um folgenden Abs. 8 ergänzt werden:

„(8) Eine vor dem [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] erteilte staatliche Anerkennung bleibt unberührt. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Regelung über die Voraussetzungen einer staatlichen Anerkennung auch auf bereits bestehende Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft Anwendung.“

Kontakt

Prof. Dr. Olaf Ehrhardt

Vorsitzender des **hlb** Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Professur für BWL, insb. Globales Finanzmanagement und International Business

Hochschule Stralsund

Zur Schwedenschanze 15, 18435 Stralsund

E-Mail: olaf.ehrhardt@hochschule-stralsund.de

Der **hlb** ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Deutschland mit rund 8.500 Mitgliedern. Er ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Der **hlb** vertritt die gemeinsamen Interessen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Seine Aufgaben sind insbesondere die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Gesetzgebungsorganen des Bundes und der Europäischen Union (EU) sowie gegenüber anderen Institutionen des Bundes und der EU, die Förderung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen, berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung sowie der Fortentwicklung von Hochschulen, die Unterstützung der beruflichen Eingliederung der Absolventinnen und Absolventen dieser Hochschulen, die Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen oder Verbänden im In- und Ausland, die Unterstützung von Mitgliedsverbänden durch Dienstleistungen sowie Rechtsdienstleistungen durch Beratung, Beistand und Rechtsschutz für die Mitglieder der Mitgliedsverbände.

Die **hlb**-Bundesvereinigung e. V. ist unter der Registernummer R000026 als Berufsverband im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und beachtet die Grundsätze integrierter Interessenvertretung nach § 5 LobbyRG.